

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0224/25/4-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**
Datum des Beschlusses: **24.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht 2011 zwei Artikel über einen Mann, der im Verdacht steht, seine Ex-Freundin getötet zu haben. Der Beschwerdeführer hat die oben genannten, auf Pressreader veröffentlichten Beiträge vorgelegt.

1. Am 23.12.2011 berichtet die Lokalzeitung, ein dringend tatverdächtiger Mann, der eine junge Frau getötet haben solle, sitze nun im „Kitchen“. Er habe sich am Morgen der Polizei gestellt. Zu den Vorwürfen schweige er noch. Der Mann wird in dem Artikel namentlich genannt.

Auf dem Zeitungstitel ist u. a. ein großes Foto veröffentlicht, auf welchem der Mann eine Jacke über dem Kopf hat und dem Haftrichter vorgeführt wird, sowie ein kleineres Foto, welches eine vorangegangene Veröffentlichung der Beschwerdegegnerin zeigt, auf welchem das Fahndungsfoto des Mannes zu sehen ist.

2. In dem Folgebeitrag vom 24.12.2011 wird der Sachverhalt des vorangegangenen Beitrags wiederholt. Die Ermittler gingen davon aus, dass der namentlich genannte Mann nicht ertragen habe, dass seine Ex-Freundin sich von ihm trennte und einen neuen Freund hatte. Offenbar habe er den öffentlichen Fahndungsdruck nicht ertragen können und sei zu seiner Mutter geflüchtet. Der Verdächtige wird im Beitrag mit vollem Namen genannt.

II. Beschwerdeführer ist der in den Beiträgen genannte Mann.

Eine Eingabe seines Namens in Suchmaschinen führe zur Indexierung verschiedener von ihm genannter URLs. Er wolle auf die Problematik der Berichterstattung in Form von noch abrufbaren Links zu seiner Person aufmerksam machen, die aufgrund seiner Straftat und Verurteilung wegen Mordes in verschiedenen Medien, insbesondere in Online-Artikeln, identifizierbar gemacht werde.

Von den inhaltlich nicht mehr aktuellen und teilweise vorverurteilenden Online-Berichten der verschiedenen Medien habe er aufgrund seiner Inhaftierung erst vor sechs Monaten Kenntnis erlangt. Zuvor sei es ihm nicht möglich gewesen, diese Artikel zu sichten, da es in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland keinen freien Internetzugang für Strafgefangene gebe.

Diese Berichterstattung stehe im Widerspruch zu den ethischen Standards des Journalismus, wie sie im Pressekodex festgelegt seien – der Beschwerdeführer nennt insoweit die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex –, und verletze das Recht auf Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen Ziffer 8 des Pressekodex (identifizierende Berichterstattung, Name, Foto).

Insoweit trägt der Beschwerdeführer vor, Ziffer 8 des Pressekodex betone den Schutz der Persönlichkeit und die Achtung des Privatlebens. Es werde klargestellt, dass die Identifizierung von Personen nur dann gerechtfertigt sei, wenn das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiege. Bei der Berichterstattung über seine Person sei zu beachten, dass die Tat, obwohl sie schwerwiegend sei, bereits lange zurückliege und er seine Strafe verbüßt habe. Die Berichterstattung über vergangene Straftaten solle nicht dazu führen, dass die betroffene Person dauerhaft in der Öffentlichkeit als Täter wahrgenommen werde, was ihre Chancen auf Resozialisierung erheblich einschränke.

Die Richtlinie 8.1 des Pressekodex besage, dass bei der Berichterstattung über Straftaten das öffentliche Interesse abgewogen werden müsse. In diesem Fall sei zu berücksichtigen, dass er nicht mehr in der Öffentlichkeit stehe und keine weiteren Straftaten begangen habe. Die fortwährende Identifizierung und die damit verbundene Stigmatisierung könnten somit seine Bemühungen um eine erfolgreiche Re-Integration in die Gesellschaft erheblich behindern.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bekräftige das Recht auf Privatsphäre und die Notwendigkeit, die Persönlichkeitsrechte von verurteilten Personen zu respektieren. Insbesondere die Fristen nach dem Bundeszentralregistergesetz und die Rechtsprechung zur Resozialisierung von Straftätern sollten als Leitlinien für die Berichterstattung dienen. In Anbetracht der Tatsache, dass es in Deutschland nur eine weitere Person mit dem gleichen Namen gebe, sei die Identifizierung dieser Person durch die Medien besonders problematisch. Die Veröffentlichung von Namen und Bildern ohne angemessene Anonymisierung sei nicht nur unethisch, sondern auch rechtlich bedenklich.

Des Weiteren begründe sich eine Entfernung dieser Links wie folgt: Der unter den o. g. URLs abrufbare Inhalt beinhalte personenbezogene Daten zu seiner Person. Die Indexierung der URL bzw. seines Namens durch Suchmaschinen stelle eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 2 Buchst. B der Richtlinie 95/46 EG dar, der er hiermit widerspräche (vgl. Urteil des EuGH v. 13.05.2014, Az.: C-131/12).

Die öffentlich zugängliche Abrufbarkeit der Informationen über seine Person sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr vom Informationsinteresse der Allgemeinheit gedeckt, vgl. Artikel 17 Abs. 1 lit. a DSGVO. Die Kriterien, die der EuGH in seinem Urteil vom 13.05.2014, Az.: C-131/12, aufgestellt habe, lägen ebenso vollumfänglich vor. Weder handele es sich bei seiner Person um eine Person der Zeitgeschichte noch handele es sich bei den personenbezogenen Informationen um ein Ereignis zeitgeschichtlichen Charakters.

Unter einem besonderen Aspekt stehe zudem der Fakt der Alleinstellung seiner Person an sich durch seinen Namen selbst. Diese Namenskombination erziele nur zwei Personen-Treffer in Deutschland und in ganz Europa. Damit sei durch die Namensgebung, unabhängig vom Informationsinteresse der Allgemeinheit, eine sehr spezielle Konstellation hervorzuheben. Die Eingabe seines Namens in einer Suchmaschine sei eine sehr besondere Schädigung seiner Person und somit auch der anderen betroffenen Person, mit dem Handicap der gleichen Namensstruktur [gemeint wohl: das Suchergebnis]. Zudem entsprächen das Ereignis und der beschriebene Inhalt nicht mehr den aktuellen Tatsachen, wodurch die Relevanz somit gegen Null tendiere.

Durch diese digitalen Voraussetzungen sei sein Wunsch, sich wieder in die gesellschaftlichen Strukturen angemessen zu reintegrieren, stark eingeschränkt. Der Beschwerdeführer habe somit eine schlechtere Ausgangslage als vergleichbare Fälle bei anderen Personen, die einen geläufigeren Familiennamen besäßen und wo es somit aufwendiger sei, weil man mehr eingeben müsse als den Vor- und Familiennamen, um die spezifischen Informationen zu erhalten. Dies stelle aus seiner Sicht schon eine wesentliche und noch zusätzliche gesellschaftliche Deformierung seiner Person für sein zukünftiges Leben dar. Daraus ergebe sich zwangsläufig ein starker Nachteil seiner positiven Resozialisierung und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Diese sei somit schon im Vorfeld stark gefährdet, woraus für ihn eine zusätzliche psychische Belastung entstehe.

Sein besonders schützenswertes Interesse bzgl. der Wiedereingliederung in die Gesellschaft solle die weitere Verbreitung der URLs und das eventuelle öffentliche Interesse überwiegen.

Im Weiteren trägt der Beschwerdeführer zu einer Verletzung der Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 sowie einem Verstoß gegen das BDSG vor. Da der Presserat keine Rechtsprüfung, sondern eine rein ethische Prüfung anhand des Pressekodex vornimmt und zudem die Beschwerde beschränkt auf eine mögliche Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Kodex zugelassen wurde, kann auf die Wiedergabe des weiteren Beschwerdevortrags verzichtet werden.

Der Beschwerdeführer fordert die Löschung der genannten Links und die Anonymisierung der Berichterstattung zu seiner Person. Es sei von entscheidender Bedeutung, dass die Medien ihrer Verantwortung gerecht würden und die Rechte als betroffene Person respektierten, um eine erfolgreiche Resozialisierung zu ermöglichen.

Nun läge es, auf der Grundlage der ethischen Standards für den Journalismus, in den Händen des Presserats, inwieweit seine weiteren Bemühungen im Rahmen der angestrebten Resozialisierung nicht völlig aussichtslos erscheinen würden. Der Presserat trage damit eine erhebliche Verantwortung, auf der Grundlage seiner ethisch-moralischen Beurteilungsrichtlinien aus dem Pressekodex für journalistische Arbeit, als Deutscher Presserat, für den weiteren Lebensweg seiner Person.

Er bittet, sich vielleicht einmal für einen kurzen Moment in seine Lage zu versetzen und um Prüfung, ob dem Presserat solch eine Behandlung nach so vielen Jahren, von den jeweiligen Medien in digitaler Form als angemessen erscheinen würde.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Stellung. Diese beantrage die Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet und nimmt wie folgt Stellung:

1. Eine mit den beanstandeten Artikeln textidentische Veröffentlichung sei in der jeweiligen Printausgabe der Beschwerdegegnerin vom 23.12.2011 und 24.12.2011 erschienen. Da die Berichterstattungen über das Archiv der Mandantin nicht mehr abgerufen werden könnten, könnten sie nicht vorgelegt werden.

2. Gegenstand der Berichterstattung der beiden Artikel sei der vom Beschwerdeführer begangene Mord und die darauffolgenden Ereignisse gewesen. Der Beschwerdeführer habe am 4. Advent die Mutter des gemeinsamen Kindes erwürgt und sei anschließend mit dem Kind geflohen. Nachdem das Kind in Obhut genommen werden konnte, habe sich der Beschwerdeführer weiterhin auf der Flucht befunden, was eine europaweite Fahndung ausgelöst habe. Nach vier Tagen habe sich der Beschwerdeführer der Polizei gestellt, sei festgenommen worden und in Untersuchungshaft gekommen.

In dem Artikel vom 23.12.2011, in dem über die Festnahme des Beschwerdeführers und dessen Hintergrund berichtet worden sei, sei dieser auf einem Foto – nicht erkennbar – mit einer Jacke über dem Kopf zu sehen gewesen. In dem Artikel sowie in der Bildunterschrift seien sein Vor- und Nachname genannt worden. Auf der im Rahmen des Artikels klein abgedruckten Titelseite der Zeitungsausgabe sei eine ältere Titelseite der Zeitung mit einem Portraitfoto des Beschwerdeführers sowie der damaligen Titelseite abgebildet gewesen. Als mögliches Motiv sei Eifersucht genannt worden, zudem sei auf eine frühere Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Vergewaltigung aufgrund von Eifersucht verwiesen worden.

Im Artikel vom 24.12.2011, welcher über die anschließende Aussageverweigerung des Beschwerdeführers in der Untersuchungshaft berichtet habe, sei dieser ebenfalls namentlich genannt worden.

3. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex liege nicht vor. Die in den Artikeln enthaltene identifizierende Berichterstattung durch Nennung des Namens des Beschwerdeführers und Abdruck seines Fotos sei rechtmäßig gewesen.

a. Die identifizierende Berichterstattung sei rechtmäßig gewesen, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an dem Kapitalverbrechen das Interesse des Beschwerdeführers an seinen Persönlichkeitsrechten überwogen habe.

Das aufsehenerregende schwere Verbrechen mit anschließender Flucht, Fahndung und Festnahme sei ein zeitgeschichtliches Ereignis gewesen, das untrennbar mit der Person des Beschwerdeführers verbunden sei. Hinzu komme, dass es sich um ein Gewaltverbrechen an einer Frau aus dem Motiv der Eifersucht gehandelt habe, welches als sogenannter Femizid von großem gesellschaftspolitischem Interesse sei. Insbesondere bei schweren Gewaltverbrechen, die bei ihrer Begehung erhebliche Aufmerksamkeit erregt hätten, sei in der Regel ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näheren Informationen (auch) über die Person des Täters und seine Motive anzuerkennen, das eine identifizierende (Bild-)Berichterstattung rechtfertige. Das erhebliche Berichterstattungsinteresse erstreckte sich somit auch auf die Nennung des Täters und den Abdruck seines Fotos. Dies gelte umso mehr, als der Abdruck des Fotos – wie oben dargestellt – im Zuge der Berichterstattung über seine Flucht und die polizeiliche Fahndung erfolgt sei (vgl. Richtlinie 8.1 (2) – Kriminalberichterstattung des Pressekodex).

b. Daran ändere auch die seit der Veröffentlichung vergangene Zeit nichts.

Der bloße Zeitablauf begründe keinen Schutzanspruch (vgl. BVerfG NJW 2020, 300, Rn. 126). Vielmehr sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Abwägung zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts einerseits und dem Interesse der Öffentlichkeit sowie der Presseunternehmen an medialer Berichterstattung und Archivierung andererseits vorzunehmen (vgl. BVerfG NJW 2020, 300). Nach diesen Grundsätzen habe das Interesse des Beschwerdeführers hinter dem der Beschwerdegegnerin zurückzutreten.

Die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verankerte Pressefreiheit schütze die freie Berichterstattung über öffentlich bedeutende Ereignisse, zu der grundsätzlich auch eine vollständige, die Person des Täters einbeziehende Information der Öffentlichkeit über Straftaten gehöre (vgl. BVerfG NJW 2020, 300, Rn. 107). Zu berücksichtigen sei auch das in der Pressefreiheit verankerte Recht der Presse, selbst zu entscheiden, worüber sie wann, wie lange und in welcher Form berichte, wozu auch die Möglichkeit gehöre, Berichte in unveränderter Form vollständig zu archivieren und als „Spiegel der Zeitgeschichte“ zu erhalten (vgl. BVerfG NJW 2020, 300, Rn. 112).

Das gesellschaftspolitische Thema von Gewaltverbrechen an Frauen, die von früheren Partnern aus Eifersucht begangen wurden, sei nach wie vor aktuell. Es bestehe bedauerlicherweise aufgrund der Häufigkeit auch heute ein fortdauerndes öffentliches Interesse daran. Dabei bestehe aufgrund des Eifersuchtsmotivs ein großes Interesse gerade an der Person des Beschwerdeführers und seinen Beweggründen. Die Tat liege auch nicht schon so lange zurück, dass dieses Interesse als überholt angesehen werden könne.

Das geltend gemachte, nicht hinreichend belegte Resozialisierungsinteresse des Beschwerdeführers müsse dahinter zurücktreten.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittele dem Betroffenen keinen uneingeschränkten Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit nicht mehr mit seiner Verfehlung konfrontiert zu werden (vgl. BGH GRUR 2013, 229, Rn.15). Insbesondere folge kein „Recht auf Vergessenwerden“ in einem allein vom Betroffenen beherrschbaren Sinn (vgl. BVerfG NJW 2020, 300, Rn. 107). Selbst eine Verbüßung der Straftat führe nicht dazu, dass ein Täter den uneingeschränkten Anspruch erwerbe, mit der Tat „allein gelassen zu werden“ (vgl. BGH GRUR 2013, 200, Rn. 13 m.w.N.). Entscheidend sei vielmehr, in welchem Umfang das Persönlichkeitsrecht des Straftäters, einschließlich dessen Interesse an der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, durch die Berichterstattung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls beeinträchtigt werde (vgl. BGH GRUR 2013, 200, Rn. 13).

Nicht erkennbar sei, dass der Beschwerdeführer in seiner konkreten Situation durch die archivierten Artikel in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werde. Der Beschwerdeführer befinde sich noch in Haft und verbüße seine lebenslange Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung. Seine Behauptung, eine vorzeitige Entlassung aus der Haft und die Aussetzung der Reststrafe erscheine „möglich“ und er habe daher ein erhöhtes Resozialisierungsinteresse, sei unbestimmt und unbelegt, insbesondere im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung. Eine tatsächliche Belastung oder Beeinträchtigung werde nicht dargelegt.

Nur am Rande sei darauf hinzuweisen, dass es nicht möglich sei, einen durch Zeitablauf entstehenden Schutzanspruch unter schematischer Übernahme anderweitig geregelter Verwendungs-, Veröffentlichungs- oder Löschungspflichten zu bestimmen. Dies gelte für Berichte über Straftaten auch hinsichtlich der Fristen des Bundeszentralregistergesetzes. Solche einfachrechtlichen Regelungen folgten je eigenen Zwecken und könnten den von Verfassung wegen gebotenen Ausgleich zwischen den sich gegenüberstehenden Grundrechten nicht leisten (vgl. BVerfG NJW 2020, 300, Rn. 126).

4. Unabhängig davon hat die Beschwerdegegnerin die beiden unter www.pressreader.de abrufbaren Artikel entfernt. Diese seien mittlerweile nicht mehr abrufbar.

Man betrachte die Angelegenheit damit als erledigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Veröffentlichung der beschwerdegegenständlichen Artikel verletzt den Persönlichkeitsschutz des Betroffenen nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Zunächst sei vorangeschickt, dass für die presseethische Beurteilung der Zeitpunkt der Erstveröffentlichung entscheidend ist. Ist die Veröffentlichung zu diesem Zeitpunkt im Einklang mit dem Pressekodex, bestehen auch später keine presseethischen Ansprüche.

Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass die Beschwerdegegnerin auch für ihre Veröffentlichungen auf Pressreader verantwortlich ist.

Der Beschwerdeführer ist aufgrund der Namensnennung in beiden Artikeln sowie der Veröffentlichung einer alten Titelseite mit Fahndungsfoto in einem Beitrag identifizierbar.

Zwar besteht – wie die Beschwerdegegnerin schreibt – am Thema Femizid und an dem geschilderten Mordfall ein grundsätzliches Informationsinteresse. Jedoch überwog im konkreten Fall das schutzwürdige Interesse des Verdächtigen an seiner Anonymität das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung über seine Person, vgl. Richtlinie 8.1: Der Betroffene hatte sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits den Behörden gestellt, ein aktuelles Fahndungsersuchen lag nicht mehr vor. Zwar stellt ein Mord eine schwere Straftat dar. Jedoch handelt es sich bei einem solchen in aller Regel nicht um eine „außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat“ – hiermit sind Amokläufe, Anschläge, Terrorakte und vergleichbare Straftaten gemeint. Zudem bestand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gegen den Beschwerdeführer nur Tatverdacht und es wurde noch ermittelt. Auch sonstige Ausnahmen nach Richtlinie 8.1, die eine identifizierende Berichterstattung hätten rechtfertigen können, sind nicht ersichtlich.

Die Berichterstattung verletzt den Beschwerdeführer damit in seinem Persönlichkeitsschutz.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>